

Lichtenstein-Coburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlik, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendsdorf, Ortmannsdorf, Wilsen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermüllern, Aufschneppel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr. 63.

Verbreitetste Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Donnerstag, den 18 März

Haupt-Insertionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1915

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 78) vom 13. März 1915.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen (Nr. 49 des Reichsanzeigers vom 27. Februar 1915 — unten abgedruckt —) ist die Kreisbauhauptmannschaft.

Für die nach § 5 zu treffenden Entscheidungen ist die Kreisbauhauptmannschaft zuständig, in deren Bezirk die Verladestelle liegt, an die der Verpflichtete zu liefern hat.

Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte.

2. Einzelbestimmungen.

Zu § 5. Bei Entscheidungen über die Angemessenheit des Preises wird in erster Linie die Güte des Erzeugnisses zu prüfen sein. Daneben bleibt jedoch die Verwertbarkeit zu berücksichtigen, d. h. ob und wieweit die Herstellung eines fertigen Futtermittels aus dem Erzeugnis im einzelnen Falle besondere Aufwendungen erforderlich. Handelt es sich z. B. um Melasse und ist zur Lieferung eine der im § 2, Abs. 1 aufgeführten Fabriken oder Anstalten verpflichtet, so wird der Preis vermindert bemessen werden müssen, je nachdem, ob die Melasse bei dem Lieferungspflichtigen zu Futterzwecken verarbeitet werden kann oder ob sie zunächst noch nach einem andern Ort verbracht werden muß. Kann oder will der Lieferungspflichtige die Mischung nicht an Ort und Stelle vornehmen, wird er sich einen Abschlag vom Preise gefallen lassen müssen, der den infolge dessen entstehenden Mehraufwendungen ungefähr entspricht.

Vor der Entscheidung sind beide Parteien zu hören. Ob Sachverständige aus den beteiligten Kreisen anzuziehen sind, wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen.

Zu § 10. Anträge auf Anordnungen von Zwangsmaßnahmen sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der zuständigen Kreisbauhauptmannschaft zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrages, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Ueberlassung anzuordnen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgeführt werden kann.

3. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. In erster Linie wird der Bedarf der Halter von solchen Viehden bedient werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere, endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Die Preise für die Verbraucher bestimmen sich nach § 6 der Bekanntmachung. Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dresden, den 13. März 1915.

Ministerium des Innern.

Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 78) und zu der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 103).

I. Rohprodukte und Melasse.

Soweit gemäß § 2 Abs. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 78) Verträge zu berücksichtigen sind, hat der zur Lieferung Verpflichtete den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte S. m. b. G. in Berlin binnen 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen.

Die in § 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel bezeichneten Fabriken und Anstalten sowie sonstige Eigentümer von Rohprodukten und Melasse, sofern letztere nicht Verbraucher sind, haben die bei ihnen in Anspruch genommenen Erzeugnisse bis zum Abmarsch durch die Bezugsvereinigung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Eine Aufbewahrungspflicht für Melasse besteht jedoch nur soweit, als die Verpflichteten über genügende Lagerräume verfügen. Andernfalls sind sie berechtigt, unter Anzeige an die Bezugsvereinigung die Melasse dorthin zu liefern, wohin sie sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge geliefert haben würden, sofern nicht die Bezugsvereinigung anderweit darüber verfügt. Erfolgt der Abmarsch, so sind die Erzeugnisse innerhalb angemessener Frist an Verladestelle der Fabrik oder des Lagers in handelsüblicher Weise zu liefern. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung hat der Lieferungspflichtige Güte zu stellen.

Etwas im Besitze der Lieferungspflichtigen befindlichen Restmengen oder Fässer sind der Bezugsvereinigung auf Verlangen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Kommt eine Einigung über die zu zahlende Vergütung nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde darüber endgültig.

II. Erstprodukte.

1. Die Verteilungsstelle für Rohzucker in Berlin ermittelt in Benehmen mit der Bezugsvereinigung, welche Mengen Rohzuckererzeugnis der Bezugsvereinigung auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 103) zu liefern sind.

2. Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker Verträge zu berücksichtigen sind, hat die zur Lieferung verpflichtete Rohzuckerfabrik den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Verteilungsstelle für Rohzucker zu Berlin binnen 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen. Wird der Nachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so werden sie bei der Ermittlung der an die Bezugsvereinigung zu liefernden Mengen Rohzuckererzeugnis nicht berücksichtigt.

III. Probenahme.

Für die zur Preisbestimmung erforderliche Probeentnahme sind für Rohzucker und Nachprodukt, auch vergällt, und Melassefischfutter die Probenahmebestimmungen der „Bedingungen für den Verkehr mit Handelsfischfüttermitteln“ des Ausschusses für die Handelsgebräuche des Deutschen Landwirtschaftsraats,

für Melasse

die im Geschäftsverlehe der Rohzuckerfabriken und Raffinerien üblichen Probenahmebedingungen maßgebend.

IV. Zahlungsfrist.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Verladung Zahlung zu leisten.

V. Verteilung und Abgabe.

Von dem gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel der Bezugsvereinigung überwiesenen Rohzucker (I. Produkt) ist abzugeben:

1. an die Zentrale für Spiritusverwertung S. m. b. G. in Berlin diejenige Menge, die noch erforderlich ist, um den nach der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 57) durch Verwendung von Rohzucker herzustellenden Branntwein zu erzeugen;
2. an den Verband deutscher Pressfabrikanten S. m. b. G. in Berlin diejenige Menge, die noch erforderlich ist, um den Hefe erzeugenden Brennereien die Herstellung des ihnen zustehenden Durchschnittsbrands unter Verwendung von Rohzucker zu ermöglichen, soweit diesen Brennereien nicht durch Vermittlung der Zentrale für Spiritusverwertung Rohzucker geliefert wird.

Im übrigen hat die Verteilung der von der Bezugsvereinigung hergestellten und von ihr erworbenen zuckerhaltigen Futtermittel auf die Kommunalverbände nach einem vorher festzusetzenden Maßstab zu erfolgen. Beantragt ein Kommunalverband die auf ihn entfallenden Mengen ganz oder teilweise nicht, so ist der freiwerdende Vorrat gleichfalls auf die übrigen Kommunalverbände zu verteilen.

Haben sich Kommunalverbände nachweislich nach dem 1. Februar 1915 größere Vorräte an zuckerhaltigen Futtermitteln gesichert, so sind ihnen diese Mengen bei der Verteilung anzurechnen.

In Fällen nachgewiesener dringender Bedürfnisse kann die Bezugsvereinigung mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) Zuschläge zu den auf die einzelnen Verbände entfallenden Mengen bewilligen. Sie kann ferner mit der Abgabe von Futtermitteln bereits vor endgültiger Berechnung der zu verteilenden Mengen beginnen.

Die Futtermittel und der abzugebende Rohzucker sind von der Bezugsvereinigung gegen Barzahlung in handelsüblicher Weise zu liefern. Zeit und Ort der Lieferung sind tunlichst nach den Wünschen der Kommunalverbände zu bestimmen.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Ausfuhr von Brotgetreide.

Brotgetreide darf aus dem amtsbauhauptmannschaftlichen Bezirke nur mit Genehmigung der Amtsbauhauptmannschaft ausgeführt werden.

Zu widerhandeln werden nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Glauchau, den 16. März 1915.

Der Bezirksverband
und die königliche Amtsbauhauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Die königliche Amtsbauhauptmannschaft und der Bezirksausschuß sowie die königliche Kircheninspektion haben, soweit nötig und auf Grund erteilter Ermächtigung der königlichen Ministerien die neu aufgestellten Steuerordnungen für die bürgerliche, die Kirch- und Schulgemeinde Hohndorf genehmigt.

Diese Steuerordnungen treten am 1. Januar 1916 in Kraft und liegen von heute ab 14 Tage lang im Gemeindeamt — Zimmer Nr. 2 — zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohndorf, am 16. März 1915.

Der Gemeinderat.

Schäufel, Gemeindevorstand.